

Satzspiegel: 285 mm x 420 mm = 1/1 Seite = 2.520 mm
 Spaltengrößen: 1 Sp. 45 mm, 2 Sp. 93 mm, 3 Sp. 141 mm,
 4 Sp. 189 mm, 5 Sp. 237 mm, 6 Sp. 285 mm

Druckverfahren: Rollenoffsetdruck, Druckunterlagen: digital PDF-Datei
 Farbprofile im PDF: CMYK-Farbraum ISO Coated v2 300% (basICColor),
 Graustufen: ISO Coated v2 - Grey 1c - (basICColor)

Technische Daten | AGB

Schriften in Grafikprogrammen in Zeichenwege umwandeln, in
 Layoutprogrammen die Schriften inkludieren/einbinden oder Schriften
 mitsenden analog als Reinzeichnungen

Geschäftsbedingungen für Anzeigen- und Beilagenwerbung in Titeln und Verlagsobjekten der Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH

Verlagsdaten:
 Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH
 Tulpenbaumallee 19, 79189 Bad Krozingen
 Amtsgericht Freiburg, HRB 300604, Sitz der Gesellschaft: Bad Krozingen, Geschäftsführer: Clemens Merkle und Patrick Zürcher

1. Allen Anzeigen- und Beilagenaufträgen liegen die Geschäftsbedingungen der Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Verlag nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, sind für den Verlag unverbindlich, auch wenn der Verlag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.1 Ist der Auftraggeber Verbraucher, d. h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können und erfolgt der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Fernabsatz), besteht ein Widerrufsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ergeht eine gesonderte Widerrufsbelehrung, sofern gesetzlich erforderlich. Widerrufsrechte aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Anzeigenabschlüsse sind innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird ein Anzeigenabschluss im Laufe des Jahres erteilt, beginnt der Jahresabschluss mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Abnahmemenge für die vor dem 1. Januar liegende Zeit ist Bestandteil des Abschlusses und wird anteilmäßig (1/12 je Monat) errechnet, der Rabatt entspricht somit dem des Jahresabschlusses.

3. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Kalenderjahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt.

4. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist eine Rabattvereinbarung abgeschlossen hat, die aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.

5. Wird ein Jahresabschluss aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Im Falle höherer Gewalt und bei Störungen des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadenersatz.

6. Bei der Errechnung von Abnahmemengen werden Text-Millimeter zu den Anzeigen-Millimetern hinzugerechnet.

7. Für die Aufnahme von Anzeigen und Beilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Insbesondere wird kein Schadenersatz für nicht, für zu früh, für zu spät oder nicht richtig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Der Abschluss von Anzeigen oder Beilagen konkurrierender Firmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden. Platzierungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Verlag in Textform bestätigt werden.

8. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteil-Preis zu zahlen. Ist kein spezieller Textteil-Preis angegeben, so ist für die Berechnung ein Faktor von 1,3 zur entsprechenden Anzeigenhöhe im Anzeigenteil zugrunde zu legen. Textteil-Anzeigen sind solche Anzeigen, die mindestens aus zwei Seiten mit redaktionellem Text zusammenstoßen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.

9. Die Annahme und Ablehnung von Anzeigen- und Beilagenaufträgen - auch einzelner Anzeigen im Rahmen eines Anzeigenabschlusses - liegt im freien Ermessen des Verlages. Dies gilt ebenso für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, von sonstigen Annahmestellen oder durch Vertreter entgegengenommen worden sind. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte und Beilagen die geschäftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von dem Auftraggeber einer Anzeige oder Beilage irreführt oder getäuscht wurde. Der Auftraggeber übernimmt dem Verlag gegenüber alle Kosten, die aus eventueller Gegendarstellung, z.B. bei Parteanzeigen, oder aus einem aus der Anzeige oder Beilage sich ergebenden Rechtsstreit entstehen. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlich veranlassenden Änderungen oder Abbestellungen oder bei Lieferung mangelhafter Unterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken könnten oder Fremdanzeigen enthalten, anzunehmen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

10. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch übliche Wiedergabequalität der Anzeige. Die rechtzeitige Lieferung der Druckvorlagen für die Anzeige ist Sache des Auftraggebers. Bei Lieferung mangelhafter Druckunterlagen übernimmt der Verlag keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen, Zeichnungen oder Fotos hat der Auftraggeber zu tragen. Technische Vorkosten für nicht veröffentlichte Anzeigen werden dem Auftraggeber berechnet. Bei komplizierten Anzeigenvorlagen ist der Verlag berechtigt, einem technischen Erschweren zuzuschlagen zu berechnen. Nicht erkennbare Mängel in der Eignung der Druckvorlagen für die gewünschte Reproduktion stehen außer Verantwortung des Verlages. Die Druckausführung erfolgt nach den bestehenden technischen Möglichkeiten und unter Zusage sorgfältiger Überwachung. Der Anzeigenteil der Titel und Verlagsobjekte der Wochenzeitungen am Oberrhein wird nach bestimmten typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung und den Umbruch der Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung sich der Verlag vorbehält.

11. Anzeigen- und Beilagenaufträge, für die ermäßigte Preise in Anspruch genommen werden, sind nicht provisionfähig. Die Gewährung einer Agentur-Provision bleibt den Werbemitteln vorbehalten, die unabhängig vom Werbungtreibenden sind.

12. Druckvorlagen und Fotos werden nur auf Verlangen an die Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zu ihrer Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige.

13. Probebezüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probebezüge. Sendet der Auftraggeber den Probebezug nicht bis zum jeweiligen Anzeigenschlusstermin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

14. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
 15. Die Rechnung ist rein netto innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Bezahlung per Bankeinzug erfolgt dies mittels SEPA-Basislastschriftverfahren. Die Beträge werden jeweils innerhalb von sechs Werktagen nach Fälligkeit unter Gewährung von 3% Skonto eingezogen. Von unbekanntem Auftraggebern oder Auftraggebern ohne festen Wohnsitz kann Vorauskasse verlangt werden. Inkassoberechtigung haben nur mit Ausweisen versehene Vertreter.

15.1. Das Entgelt ist mit Veröffentlichung der Anzeige fällig; abweichende Zahlungsziele und etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen sind nach Preisliste oder abweichender Vereinbarung möglich.
 15.2. Die Veröffentlichung einer Anzeige kann von der Vorauszahlung des Auftraggebers abhängig gemacht werden, wobei die Vorauszahlung frühestens vier Wochen vor der voraussichtlichen Veröffentlichung gefordert werden darf.

15.3. Die Veröffentlichung einer Anzeige kann von der Teilnahme am Einzugsermittlungsverfahren bzw. SEPA-Basislastschriftverfahren abhängig gemacht werden. Die Beträge werden jeweils innerhalb von sechs Werktagen nach Fälligkeit eingezogen.
 15.4. Bei länger laufenden Schaltungen oder Aufträgen über mehrere Anzeigen können Rechnungen auch über einzelne Anzeigen oder Teilmengen gestellt werden. Insbesondere sind monatliche Vorschuss- oder Zwischenrechnungen möglich.

15.5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskäftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können durch den Auftraggeber nur gegen Forderungen aus dem gleichen Auftragsverhältnis geltend gemacht werden.

16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen von 2 v.H. über dem Satz der Europäischen Zentralbank sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Vergleichen entfällt jeglicher, auch bereits gewährter Rabatt.

17. Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Ausschnitt oder Seitenbeleg. Eine vollständige Beleg-Nummer kann nur geliefert werden, wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen. Kam ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlages.

18. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Beanstandungen aller Art sind innerhalb acht Tagen nach Erscheinen der Anzeige bzw. nach Erhalt der Rechnung zu erheben.

19. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v.H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflages rechtzeitig Kenntnis gegeben wurde, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

20. Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen und Jahresabschlüssen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

21. Eine Verpflichtung zur Weiterbeförderung bzw. Aushändigung von Offerten oder sonstigen Einsendungen, die unter missbräuchlicher Inanspruchnahme des Kennzifferdienstes eingeliefert werden, besteht für den Verlag nicht. Vermittler-Angebote auf Ziffer-Anzeigen, die lediglich Werbung oder Geschäftsanzeigen enthalten, werden nicht weitergeleitet. Eingeschriebene- und Eilbriefe können nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet werden. Bei Zifferanzeigen stellt der Verlagsseiner Einrichtung für die Entgegennahme, Verwahrung und Aushändigung von Angeboten zur Verfügung. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verlust oder Verzögerung der Weitergabe sind ausgeschlossen. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen.

22. Für Sonderbeilagen bzw. Sonderseiten können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.

23. Der Verlag behält sich aus umbruchtechnischen Gründen vor, für Einzelausgaben disponierte Anzeigen in andere Ausgaben zu überstellen. Wenn Anzeigen in Ausgaben übernommen werden, für die sie nicht bestellt sind, so ergeben sich daraus keinerlei Forderungen, weder für den Auftragnehmer noch für den Verlag. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen außer in den gebuchten Ausgaben zusätzlich auch selbst oder durch Tochter-, Schwester- sowie Partnerunternehmen online zu veröffentlichen. Hieraus ergeben sich keine weiteren Verpflichtungen des Auftraggebers. Dieser kann der weiteren Veröffentlichung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen.

24. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

25. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die gesetzl. Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

26. Gemäß § 33 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Der über die Vertragserfüllung hinausgehenden Datennutzung kann der Nutzer jederzeit in Textform gegenüber dem Vertragspartner oder durch E-Mail an datschutz@wzo.de widersprechen. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der WZO Verlags-GmbH. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Webseite unter www.wzo.de/datschutz. Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, übersenden wir Ihnen unserer Datenschutzhinweise auf Anfrage auch gerne per Post!

27. Es besteht keine Verpflichtung oder Bereitschaft, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (soq. OS-Plattform) bereit. Es besteht keine Verpflichtung oder Bereitschaft, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sofern neue gesetzliche Bestimmungen es erfordern, werden wir unsere Geschäftsbedingungen diesen entsprechend schnellstmöglich anpassen.